

Im Namen

~~Geheim~~ 99

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Tischlergehilfen Johann D ü r r aus Wien, geboren am 19. Januar 1914 in Zurndorf,
- 2.) den Schmiedemeister Paul R u m p e l t e s aus Nickelsdorf, geboren am 2. September 1899 daselbst, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat, hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 31. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitz,er,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Großpietsch,
H-Oberführer Langoth,
SA-Gruppenführer Geyer,
Vizeadmiral z.V. von Heimbürg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Staatsanwalt Alter,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte D ü r r hat während des Krieges Mitgliedsbeiträge für die K.P.Ö. gezahlt, die Verbindung zwischen der Wiener und einer in Zurndorf und Nickelsdorf im Aufbau begriffenen kommunistischen Organisation hergestellt und seine Wohnung für eine Funktionsbesprechung zur Verfügung gestellt. Er hat weiter als Soldat sowjet-russische Flugblätter, die zum Überlaufen anreizen sollten, für sich behalten und auf einen Verwandten dahin eingewirkt, sich nicht freiwillig zum Wehrdienst zu melden. Er wird deshalb wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum

* T o d e

und

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte R u m p e l t e s hat sich verleiten lassen, während des Krieges hochverräterische marxistische Bestrebungen durch Zahlung und Entgegennahme von Spendenbeiträgen von insgesamt 20.- RM zu fördern. Er wird deswegen wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Zuchthausstrafe von

f ü n f Jahren

und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Auf die erkannte Strafe werden ihm acht Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r u n d e .

I.

1.) Dürr ist der Sohn des Unfallrentners und seinerzeitigen sozialdemokratischen Bürgermeister von Zurndorf, Johann Dürr. Er erlernte nach dem Besuche der Volksschule das Tischlerhandwerk und besuchte überdies während seiner Lehrzeit die gewerbliche Fortbildungsschule in Wien. Kurz nach der Auslehre wurde er in seinem Handwerk arbeitslos und war dann mit einer Unterbrechung von 5 Monaten im Jahre 1934, wo er wiederum in seinem Berufe Beschäftigung fand, bis zum Jahre 1936 als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. Seit 1936 arbeitete er wieder als Tischlergehilfe bei verschiedenen Firmen in Wien. Von Januar bis April 1938 und vom 7. Januar bis 12. Februar 1939 diente er im österreichischen Bundesheer bzw. in der deutschen Wehrmacht. Am 5. Dezember 1941 wurde er neuerlich zur Wehrmacht eingezogen und stand seit Februar 1942 an der Ostfront, wo er im März 1942 zum Oberschützen ernannt wurde. Den Soldateneid hat er im Februar 1939 geleistet. Er ist kinderlos und jetzt Witwer.

Er trat im Jahre 1932 den "Roten Falken" bei und gehörte diesen als Falkenführer von Zurndorf bis zum Verbote im

Jahre

Jahre 1934 an. Von 1932 bis 1934 war er Mitglied der marxistisch ausgerichteten Gewerkschaft der Holzarbeiter.

2.) Rumpeltes ist der Sohn eines Schmiedemeisters. Er hat nach dem Besuche der Volksschule das Schmiedehandwerk erlernt. Er war dann als Schmiedegeselle bei verschiedenen Firmen tätig und übernahm 1922 die elterliche Schmiede in Nickelsdorf, in der er bis zu seiner Festnahme als selbständiger Schmiedemeister tätig war. Soldat war er nicht. Auch gehörte er keiner politischen Partei an.

Beide Angeklagte sind unbestraft.

II.

1.) Dürr trat nach wiederholten politischen Aussprachen mit dem Kommunisten Johann Pohl im Dezember 1939 der KPÖ. in Wien als Mitglied bei und zahlte bis kurz vor seiner am 5. Dezember 1941 erfolgten Einberufung zum Wehrdienst einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 1.- RM.

Im Sommer 1940 besuchte der Angeklagte seinen Vater Johann Dürr senior in Zurndorf. Bei dieser Gelegenheit teilten ihm die ihm als frühere SPÖ.- Mitglieder bekannten Paul Dürr und Martin Weiß mit, daß sie in Zurndorf und Nickelsdorf eine KP.- Organisation aufziehen wollten und Anschluß an die KP. Leitung in Wien suchten. Der damals in Wien wohnende Angeklagte sagte zu, eine solche Verbindung herzustellen. Er bat darauf Pohl, ihn mit Funktionären in Wien zusammenzubringen. Dieser machte ihn im Dezember 1940 mit dem inzwischen wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilten KP.- Funktionär Anton Hajek auf einem Treffen auf der Philadelphibrücke bekannt. Hajek nahm den Angeklagten im Januar 1941 mit zu einer Funktionärsbesprechung in einer ihm unbekanntem Wohnung, an der die inzwischen ebenfalls wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilten KP.- Funktionäre Karl Krivanek (Deckname : " Willi ") und Karl Schuster (Deckname : " Langer ") sowie Eduard Powolny (Deckname : " Ederl ") teilnahmen. Auf dieser Zusammenkunft wurde beschlossen, die Verbindung aufzunehmen und Karl Schuster als Verbindungsmann bestellt. Da der Angeklagte infolge Krankheit

selbst

selbst an der Herstellung der Verbindung verhindert war, gab er seiner Ehefrau den Auftrag, Schuster zu seinem Vater nach Zurndorf zu bringen und ersuchte diesen, Paul Dürr und Martin Weiß von der Ankunft des Verbindungsmannes zu unterrichten. Die Ehefrau des Angeklagten führte den Auftrag auch aus. Schuster verfehlte jedoch Dürr und Weiß. Als dies der Angeklagte erfuhr, kam er mit Krivanek überein, daß Schuster noch einmal nach Zurndorf fahren solle und er ihn selbst begleiten und die Verbindung herstellen werde. Er fuhr im Mai 1941 mit Schuster zu seinem Vater nach Zurndorf und ließ Paul Dürr und Martin Weiß herbeiholen. Schuster gab diesen einen Überblick über den Neuaufbau und die Organisation der KPÖ, und beauftragte Paul Dürr und Weiß, vorerst ihre Mitglieder zu erfassen. Als Verbindungsmann zur Wiener KP, wurde der Angeklagte bestimmt. Auf Anregung von Paul Dürr und Weiß nahm der Angeklagte den Schuster auf seinem Fuhrwerk mit nach Nickelsdorf und machte ihn dort mit dem Kommunisten Adam Weiß und dem Mitangeklagten Rumpeltes bekannt.

Etwas später stellte der Angeklagte auf Aufforderung des Krivanek seine Wohnung zu einer Funktionärsbesprechung zur Verfügung, an der Krivanek und die Funktionäre Friedrich Faß und Leopold Eckert teilnahmen. Bei dieser Besprechung, an der zeitweise sich auch der Angeklagte beteiligte, wurden Fragen der KP.-Organisation erörtert.

Im Juli oder August 1941 kam der Angeklagte neuerlich mit Hajek zusammen und erfuhr durch ihn von der Verhaftung des Krivanek.

Von Februar 1942 bis zu seiner Festnahme am 27. September 1942 stand der Angeklagte als Soldat im Osten. Auch während dieser Zeit blieb er mit seinem früheren, kommunistischen Arbeitskameraden Franz Brychta in brieflicher Verbindung und ließ sich von ihm über den Fortgang des Aufbaues der illegalen KP. unterrichten. In einem Briefe vom 13. September 1942 schrieb ihm dieser:

" Unser Ziel haben wir erreicht, alles geht in bester Ordnung; nur Maruschat machte mir Schwierigkeiten, wollte ihn ausschließen Alles scheint schon auf schwachen Füßen zu stehen. In Wien laufen die wildesten Gerüchte umher, was daran wahr ist, weiß ich nicht. Jeden-

falls

Jedenfalls wäre es an der Zeit, wenn endlich mal eine Änderung kommen würde. Hoffen wir, daß dies bald der Fall sein wird "

Der Angeklagte wollte dem Brychta auch ein von sowjetischen Fliegern abgeworfenes Flugblatt "Front- Illustrierte für den deutschen Soldaten" Nr. 21 vom August 1942 zu Propagandazwecken übersenden. Dieses Flugblatt versucht den deutschen Soldaten einzureden, daß sie vom Führer und von der "Goebbels-Propaganda" betrogen würden, dem unvermeidlichen Untergang entgegen gingen und nur durch die Gefangenschaft ihr Leben retten könnten. Durch zahlreiche Bilder will es auf die deutschen Soldaten dahin einwirken, dem Kampf die Gefangenschaft mit guter Behandlung vorzuziehen. Der Angeklagte steckte dieses Flugblatt mit einem kurzen nur mit dem Namen "Dürr" unterzeichneten Anschreiben in einen Umschlag, der nur mit der Anschrift des Brychta, jedoch nicht mit dem Absender- und dem Feldpostvermerk versehen war, und verschloß ihn. Dieser Brief wurde beim Angeklagten Dürr bei seiner Festnahme am 27. September 1942 gefunden.

Der Angeklagte Dürr fand auch noch ein weiteres von sowjetischen Fliegern abgeworfenes Flugblatt in deutscher Sprache mit der Überschrift "Ausländer nehmen Deinen Platz ein" und lieferte es nicht ab, sondern behielt es bei sich. Dieses Flugblatt enthielt einen in deutscher und russischer Sprache abgefaßten "Passierschein" mit der Versicherung, daß bei Vorweisung dieses Scheines dem Kriegsgefangenen das Leben, gute Behandlung und die Heimkehr nach dem Kriege garantiert werde. Auch dieses Hetzblatt wurde beim Angeklagten Dürr gelegentlich seiner Festnahme sichergestellt.

In einem nicht mehr vorhandenen Brief an seinen 18 Jahre alten Schwager Franz Picher suchte der Angeklagte auf Picher einzuwirken, sich nicht freiwillig zum Wehrdienst zu melden. Picher teilte ihm darauf in seinem Briefe vom 4. August 1942 mit, daß er im Oktober die "Zwangsjacke" werde anziehen müssen und daß er aus dem Brief des Angeklagten die Aufforderung, sich nicht freiwillig zu melden, herausgelesen habe.

2.) Ebenso wie in Zurndorf wollten auch in Nickelsdorf die früheren SPÖ.- Mitglieder Bahnarbeiter Adam Weiß und Paul Müllner eine illegale KP.- Gruppe aufziehen und suchten deshalb Anschluß an die Wiener KP.- Organisation. Durch Vermittlung des Mitangeklagten Johann Dürr erschien dann im Mai 1941 der Wiener KP.-Funktionär Schuster in der Wohnung des Adam Weiß. Dort befand sich gerade auch der als Vieh- und Fleischbeschauer der Gemeinde Nickelsdorf tätige Angeklagte Rumpeltes, den Weiß wegen eines kranken Schweines zu sich gerufen hatte. In seiner Gegenwart besprachen Weiß und Schuster die Sammlung von Spenden zur Unterstützung von Angehörigen festgenommener Sozialdemokraten und Kommunisten. Dabei erzählte Schuster, daß er als Schutzbündler zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt, aber bereits nach 3 Jahren begnadigt worden sei, während Weiß sich rühmte, ein "alter Sozi" zu sein und sich mehrere Jahre als marxistischer Gemeinderat betätigt zu haben. Sie kamen schließlich dahin überein, daß von allen Genossen, die sich hierzu bereit erklären würden, monatlich wenigstens eine Spende von 1,20 RM eingehoben werden sollte. Es wurde darüber gesprochen, wer die Spenden einzuziehen sollte. Schließlich wies Adam Weiß auf den Angeklagten Rumpeltes hin und bat ihn, das Einkassieren zu übernehmen, da er als Fleischbeschauer häufig unterwegs sei und alle Einwohner kenne. Nach anfänglichem Weigern erklärte sich Rumpeltes bereit, diese Spenden einzukassieren. In der Folgezeit bis etwa Juli 1942 hob dann der Angeklagte Rumpeltes von Adam Weiß und dem Bahnarbeiter Franz Netuschil und dem Bahnhelfer Michael Hörmann Spenden von insgesamt 12.-RM ein und spendete im gleichen Zeitraum aus eigenen Mitteln etwa 8.-RM. Diese gesammelten Spenden übergab er im Juli 1942 dem Hörmann mit der Weisung, sie an Schuster weiterzuleiten. Er traf auch etwa 2 Wochen nach der Besprechung in Nickelsdorf nochmals mit Schuster auf dem Ostbahnhof in Wien zusammen, als er zu einem Ergänzungskursus für Fleischbeschauer nach Wiener Neustadt fuhr. Schuster hatte gelegentlich seines Aufenthalts in Nickelsdorf den Angeklagten Rumpeltes gebeten, ihm einige Hühner und Futter zu verkaufen. Da Rumpeltes keine Hühner erwerben konnte, brachte er Eier mit und übergab sie dem Schuster in Wien. Unwiderlegt hat er mit ihm damals politische Dinge nicht erörtert.

Dieser

Dieser Sachverhalt beruht hinsichtlich des Angeklagten Johann Dürr auf seinen Einlassungen in der Hauptverhandlung, sowie auf seinen richterlichen Angaben im Vorverfahren, der Aussage des Zeugen Kriminalsekretär Perger und den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Flugblättern, hinsichtlich des Angeklagten Rumpeltes auf dessen eigenen einräumenden Angaben in der Hauptverhandlung und auf den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Meidinger, Matxner, Andreas Weiß, Hörmann, Netuschil, Schmierer, Müllner und Herrmann.

III.

1.) Die Ziele der illegalen KPÖ. sind, wie gerichtsbekannt, auf den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Regierungsform und die Errichtung einer Räterediktatur nach sowjetischem Muster in den Donau- und Alpengauen gerichtet und bezwecken die Bolschewisierung dieser Gebiete. Jede aktive Beteiligung am organisatorischen Aufbau der KPÖ., insbesondere die Einziehung von Beiträgen und Spenden zur Finanzierung ihres Apparates stellt sich somit als Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 StGB. dar. Den gleichen hochverräterischen Zwecken dient auch die " Rote Hilfe ", eine Nebenorganisation der KPÖ. Durch diese Unterstützungsaktion versucht die KPÖ. ihre Anhänger vor Entmutigung zu schützen, ihr Zugehörigkeitsgefühl zu heben und damit die revolutionäre Stoßkraft ihrer verbotenen Organisation zu festigen und zu erhalten.

2.) Der Angeklagte Dürr, der den äußeren Sachverhalt in der Hauptverhandlung in seinen wesentlichen Punkten zugegeben hat, hat bestritten, der KPÖ. als Mitglied angehört und wissentlich zur Förderung der hochverräterischen Ziele dieser beigetragen zu haben. Pohl habe ihm gegenüber von einer Unterstützungsaktion der Familien inhaftierter Sozialisten gesprochen. Lediglich diese Sammelaktion habe er unterstützen wollen und nur zur Förderung dieser habe er später auch die Verbindung nach Wien hergestellt. Daß Pohl, Krivanek, Schuster und die anderen kommunistische Funktionäre seien, habe er erst bei dem Besuch des Schuster

Schuster in Zurndorf erkannt. Daraufhin habe er sich von den Genannten zurückgezogen und auch seine Beitragsleistung eingestellt. Er sei zwar seit seiner Jugend sozialistisch orientiert, aber niemals ein Anhänger der KP. und deren Lehre gewesen. Seine andern lautenden Angaben vor der Polizei seien darauf zurückzuführen, daß er damals wegen des Todes seiner Ehefrau "vollständig durcheinander" gewesen sei.

Auch allen übrigen ihn belastenden Tatsachen hat der Angeklagte eine möglichst harmlose Deutung zu geben versucht und hierzu im einzelnen ausgeführt: Mit Brychta habe er nur als früheren Arbeitskameraden, nicht aber wegen dessen kommunistischer Einstellung in brieflichem Verkehr gestanden und habe sich bei ihm wegen der Akkordlöhne erkundigt. Warum dieser Maruschat ausschließen wollte und aus was und welche Änderung dieser erwarte, wisse er nicht. Die Front- Illustrierte habe er ihm nur des Interesses halber, nicht aber zu Propagandazwecken zusenden wollen. Da er dann erfahren habe, daß es verboten sei, Flugschriften heimzusenden, habe er sie nicht abgeschickt und sie später vergessen. Das zweite Flugblatt habe er kurz zuvor gefunden und es als Klosettpapier verwenden wollen. Ehe er dazu gekommen sei, sei er verhaftet worden. Picher habe er nicht abgeraten, sich freiwillig zu melden. Wieso dieser so etwas aus seinem Briefe herausgelesen habe, könne er sich nicht erklären.

Diese Verteidigung des Angeklagten verdient schon mit Rücksicht auf sein klares polizeiliches Geständnis, das er nach den glaubhaften Angaben des in der Hauptverhandlung als Zeugen gehörten Vernehmungsbeamten Kriminalsekretär Perger von sich aus aus freien Stücken und ohne Vorhalte und Zwang hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zur KPÖ. abgelegt hat und in welchem er zugegeben hat, daß er von Pohl im Dezember 1939 als Mitglied der KPÖ. geworben wurde und an diesen bis wenigstens September 1941 einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 1.- RM bezahlt hat, nicht den geringsten Glauben. Darüber hinaus hat der Angeklagte auch noch bei seiner richterlichen Vernehmung zugegeben, daß er von Paul Dürr um die Herstellung einer Verbindung zur Wiener KP.-Leitung ersucht worden sei und diese über Pohl und Hajek auch in der oberschilderten Weise hergestellt habe. An der Richtigkeit seiner

früheren

113

früheren Geständnisse kann also nicht der geringste Zweifel bestehen. Der Angeklagte hat aber auch dann seine Tätigkeit keineswegs eingestellt, sondern dem Krievanek und zwei anderen kommunistischen Spitzenfunktionären seine Wohnung zu einer kommunistischen Besprechung zur Verfügung gestellt und sich auch noch im Juli oder August 1941 mit Hajek getroffen. Schon aus diesem vertrauten Verkehr des Angeklagten mit den leitenden Funktionären der Wiener KP. und der Benutzung seiner Wohnung zu Funktionärsbesprechungen ergibt sich, welches besondere Vertrauen er in KPÖ.- Kreisen Wiens genoß. Die besonders fanatische kommunistische Gesinnung des Angeklagten kennzeichnet aber insbesondere sein Verhalten nach seiner Einziehung zur deutschen Wehrmacht. Auch jetzt ist ein Wandel in seiner Gesinnung nicht festzustellen. Vielmehr hielt er auch dann noch, als er bereits an der Ostfront gegen die Sowjets eingesetzt war, an seiner kommunistischen Einstellung fest. Er blieb auch weiterhin mit seinem kommunistischen Arbeitskameraden Brychta in ständiger Verbindung und ließ sich von diesem laufend über den Fortgang der kommunistischen Aufbauarbeit bei seiner früheren Gruppe und die Stimmung im Hinterlande berichten. Das geht einwandfrei aus dem Briefe des Brychta vom 13. September 1942 hervor. Brychta hätte dem Angeklagten einen Brief dieses Inhaltes niemals geschrieben, hätte er nicht dessen kommunistische Einstellung, die sich auch an der Front nicht gewandelt hatte, gekannt. Angesichts der kommunistischen Gesinnungsweise des Angeklagten und Brychtas gewinnt auch die vom Angeklagten vorbereitete Absendung der kommunistischen Front -Illustrierten ihre besondere Bedeutung. Damit wollte der Angeklagte offensichtlich Brychta in seiner kommunistischen Zersetzungsarbeit unterstützen und ihm für die Durchsetzung der Heimat, insbesondere der Wehrmacht, geeignetes Propagandamaterial an die Hand geben. Durch die Verbreitung dieses Flugblattes sollten die deutschen Soldaten in ihrem Glauben an den Führer und den Sieg der gerechten deutschen Sache wankend gemacht und veranlaßt werden, die siegreichen Waffen niederzulegen und sich von den Sowjets gefangen nehmen zu lassen. Damit sollte also die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgabe, das Reich vor Angriffen gegen seinen äußeren und inneren

inneren Bestand zu schützen, untauglich gemacht werden. Daß dadurch gleichzeitig auch der Kriegsmacht des Reiches Schaden zugefügt werden mußte und sollte, lag auf der Hand. Das alles hat auch der intelligente Angeklagte erkannt. Als überzeugter Kommunist war er sich im klaren darüber, daß ein Sieg des Bolschewismus nur durch eine Selbstaufgabe des deutschen Volkes an der Front und in der Heimat erreicht und nur so die nationalsozialistische Staatsführung beseitigt werden könnte. Es ist unerheblich, ob dieser Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist. Entscheidend ist einzig der in der Tat des Angeklagten erkennbare hoch- und landesverräterische Wille. In den Rahmen dieser staatsfeindlichen Betätigung des Angeklagten läßt sich mühelos auch sein Brief an seinen Schwager Franz Picher vom Sommer 1942 einreihen. Wenn dieser auch in der Hauptverhandlung nicht vorlag, so läßt doch der Inhalt des Antwortschreibens des Picher vom 4. August 1942 keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Angeklagte darin den Picher in versteckter Form aufgefordert hat, sich nicht freiwillig zum Wehrdienst zu melden. Unter den gegebenen Umständen läßt auch die Nichtablieferung des weiteren Flugblattes " Ausländer nehmen Deinen Platz ein " mit dem dem Flugblatt angeschlossenen Passierschein durch den Angeklagten nur den Schluß zu, daß sich damit der Angeklagte in seiner kommunistischen Gesinnung bestärken wollte. Seine Einlassung, er habe das Flugblatt erst kurz zuvor gefunden und es als Klosett-papier verwenden wollen, ist eine Ausrede. Der Augenschein des zu den Akten gelangten Flugblattes ergibt vielmehr, daß es wiederholt gefaltet und durch längere Zeit von dem Angeklagten bei sich getragen worden sein muß. Ein Gleiches gilt auch von den auf dem Brieftäschchen des Angeklagten angebrachten kommunistischen Symbolen. Auch sie sind offensichtlich dort schon längere Zeit angebracht gewesen.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß der Angeklagte in voller Kenntnis der hochverräterischen Ziele der illegalen KPÖ. am Aufbau derselben aktiv mitgewirkt hat und auch die Flugschriften in dem Bewußtsein, dadurch die Ziele des Kommunismus zu fördern, weiter verbreiten wollte. Durch das Bezahlen von Mitgliedsbeiträgen, die Herstellung der Verbindung zwischen den

Zurndorfer und Nickelsdorfer KP.-Gruppen und der Wiener KP.-Leitung, durch seine Verbindung zu Pohl, Hajek, Krivanek, Schuster und anderen kommunistischen Funktionären und das Zurverfügungstellen seiner Wohnung zu kommunistischen Besprechungen sowie durch seinen Brief an Picher und die beabsichtigte Weitergabe der Front-Illustrierten an Brychta und das absichtliche Nichtabliefern des weiteren Flugblattes hat somit der Angeklagte sich nach der inneren und äußeren Tatseite des tateinheitlich mit anderen begangenen Verbrechens der landesverräterischen Feindbegünstigung und der Vorbereitung des Hochverrats gemäß der §§ 91 b, 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2 und 3, §§ 73, 47 StGB. mit Tätervorsatz schuldig gemacht.

Die Strafe des Angeklagten war gemäß § 73 dem § 91 b StGB. zu entnehmen. Da schwerere Folgen der kommunistischen Betätigung des Angeklagten nicht auszuschließen waren, hatte daher der Senat nur die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus. Wer im jetzigen Existenzkampf Deutschlands, ja ganz Europas, gegen den Bolschewismus es unternimmt, diesen in irgend einer Weise zu fördern, stellt sich damit in die Reihe der Feinde des Reiches und schließt sich als Deutscher von selbst aus der deutschen Volksgemeinschaft aus. Der Angeklagte hat sich auch selbst nach seiner Einziehung zur deutschen Wehrmacht und nach seinem Einsatz an der Ostfront innerlich nicht gewandelt. Die Beurteilung, die er durch seine militärischen Vorgesetzten findet, kennzeichnen ihn als einen egoistischen Menschen, der immer darauf bedacht ist, daß er nicht zuviel arbeite und der, wenn er auch sonst seine Pflicht erfüllt, nicht mit Begeisterung beim Dienst ist. Unter Mißachtung seines Pohneneides hat der Angeklagte mit den Todfeinden des Nationalsozialismus gemeinsame Sache gemacht und sich damit als Verräter an seinem eigenen Volke erwiesen. Dafür gibt es nur eine Strafe, die Todesstrafe. Der Senat hat deshalb auf diese erkannt. Wegen seines ehrlosen Verhaltens gegen Volk und Reich waren ihm auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen.

2.) Wesentlich anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Angeklagten Rumpeltes. Die Verteidigung dieses im tatsächlichen geständigen Mitangeklagten geht dahin, er hätte geglaubt, aus dem gesammelten Gelde solle der ihm bekannte Tagelöhner Josef Müllner, dessen einziger Sohn an der Ostfront vermißt ist und der sich in Not befand, unterstützt werden. Mit dieser Schutzbehauptung kann selbstverständlich Rumpeltes ebensowenig Glauben finden wie Dürr, zumal durch die Aussage des inzwischen ebenfalls wegen kommunistischer Betätigung zu vier Jahren Zuchthaus verurteilten Zeugen Josef Müllner erwiesen ist, - was übrigens später der Angeklagte auch selbst zugegeben hat, - daß der Zeuge nicht nur keine Unterstützungsbeiträge erhalten, sondern im Gegenteil selbst noch zweimal Beiträge, die er von Netuschil erhalten hatte, an Rumpeltes abgeführt hat. Der Angeklagte hat aber eingeständlich bei der Zusammenkunft mit Schuster in der Wohnung des Adam Weiß erfahren, daß Schuster als alter "Schutzbündler" zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, von dieser Strafe aber nur 3 Jahre abgesessen hatte, und daß auch Adam Weiß sich jetzt noch als "alter Sozi" bekannte. Es konnte demnach bei dem Angeklagten Rumpeltes nicht der geringste Zweifel bestehen, daß hier alte Marxisten am Werke waren, für links gerichtete Ziele eine Geldsammlung zu veranstalten. Selbst wenn es wahr wäre, daß Rumpeltes nur eine Unterstützung des ihm bekannten und angeblich notleidenden Müllner beabsichtigt hätte, so war ihm auch in diesem Falle bekannt, daß Müllner früher sozialistischer Gemeinderat und ein eingefleischter Marxist war. Der Angeklagte wußte eingeständlich, daß die SPÖ. schon im Jahre 1934 verboten worden war und für sie keine Möglichkeit bestand, auf legalem Wege zur Macht zu kommen, und daß sie sich in ihren Mitteln zur Beseitigung des Nationalsozialismus auch in nichts von der ebenfalls verbotenen KPÖ. unterschied. Wenn der Angeklagte trotz Kenntnis dieser Tatumstände sich in die Sammelaktion eingeschaltet hat, hat er dadurch eine Förderung der staatsfeindlichen marxistischen Bestrebungen dieser Kreise in Kauf genommen.

Nicht mit ausreichender Sicherheit ist dem Angeklagten Rumpeltes nachzuweisen, daß er sich aus einem eigenen

nen

W

eigenen persönlichen Interesse für die Verwirklichung dieser Ziele eingesetzt hat. Er hat im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung gleichbleibend bestritten, Marxist zu sein, sich früher in diesem Sinne betätigt zu haben und auf Grund seiner marxistischen Einstellung das Amt eines Vieh- und Fleischbeschauers von Nickelsdorf übertragen bekommen zu haben. Die Hauptverhandlung hat keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß Rumpeltes früher Mitglied einer marxistischen Partei war oder für sie gearbeitet hat. Nach den glaubhaften Angaben der als Zeugen vernommenen früheren Bürgermeister von Nickelsdorf, Meidinger, Maixner und des gegenwärtigen Bürgermeisters Andreas Weiß sowie des Zeugnisses des Ortsgruppenleiters der NSDAP. ist Rumpeltes politisch niemals hervorgetreten. Zum Vieh- und Fleischbeschauer ist er lediglich auf Grund des Besuches eines besonderen Fleischbeschauerkurses bestellt worden. Der Zeuge Schmierer, der den Angeklagten im Vorverfahren dahin belastet hatte, daß in seiner Wohnung häufig kommunistische Zusammenkünfte stattgefunden hätten, hat seine Behauptung in der Hauptverhandlung dahin berichtigt, daß er zwar einige Male abends kommunistisch eingestellte Einwohner von Nickelsdorf aus dem Hause des Bruders des Angeklagten Karl Rumpeltes hat weggehen sehen. Er konnte aber nicht angeben, ob an diesen Zusammenkünften auch der Angeklagte, dessen Privatwohnung sich gegenüber dem Hause des Bruders befindet, teilgenommen hat. Zudem müssen die Angaben dieses Zeugen schon deshalb mit größter Vorsticht aufgenommen werden, weil er nach den Aussagen der vorgenannten Bürgermeister des öfteren betrunken ist. Der Angeklagte hat sich auch in die gegenständliche Angelegenheit nur auf Veranlassung des Adam Weiß verwickeln lassen. Sein eigener Tatbeitrag ist gering. Er handelte auch nur im Rahmen der ihm von Weiß erteilten Weisungen und hat dabei kein eigenes Interesse gezeigt. Bei ihm bestand lediglich die Bereitschaft, an einer von ihm als links gerichtet erkannten Unterstützungsaktion mitzuarbeiten, um es als Fleischbeschauer und Gewerbetreibender mit Dürr, Adam Weiß und ihrem Anhang nicht zu verderben. Er als Schmiedemeister und Eigentümer eines Hauses und 2000 Klaftern Land wollte sich aber nicht für die Gewaltziele der KPO. einsetzen. Unter

diesen

diesen Umständen ist bei dem Angeklagten auch nur Gehilfen- nicht aber Tätervorsatz für erwiesen erachtet. Der Angeklagte hat sich somit der Beihilfe zu dem von Dürr, Adam Weiß und anderen begangenen Verbrechen der Vorbereitung zum organisatorischen kommunistischen Hochverrat der §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 3, Nr. 1, 49 StGB. schuldig gemacht. Hingegen hat die Hauptverhandlung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sich der Angeklagte auch der feindbegünstigenden Folgen seines Handelns bewußt geworden ist. Daran hat der wenig intelligente, schwerfällige und politisch nicht geschulte Angeklagte offensichtlich überhaupt nicht gedacht.

Trotz dieser Gehilfentätigkeit des Angeklagten scheidet die Annahme eines minder schweren Falles deshalb aus, weil der Angeklagte während des Krieges tätig geworden ist. Ihn muß schon aus diesem Grunde eine empfindliche Freiheitsstrafe treffen. Ausschlaggebend für die Bemessung ihrer Höhe war dabei für den Senat, daß der Angeklagte nur bei 3 Personen geringe Beiträge eingezogen hat, nicht als Funktionär im eigentlichen Sinne bezeichnet werden kann, ferner daß er auch keine aktive Tätigkeit entwickelt und seine Sammelstätigkeit nach zwei bis drei Monaten aus freien Stücken eingestellt hat. Es erschien somit unter Berücksichtigung seiner bisherigen Wohlverhaltenheit und seines Geständnisses eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren als schuldangemessen und ausreichend. Wegen seines ehrlosen Verhaltens gegenüber Volk und Reich mußten ihm auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Zeitdauer aberkannt werden. Auf die erkannte Strafe konnte dem Angeklagten mit Rücksicht auf sein Geständnis die erlittene Untersuchungshaft annähernd voll angerechnet werden (§ 60 StGB.).

Der Ausspruch über die Kosten beruht auf §§ 465, 466 StPO.

gez.: Dr. Merten

Dr. Großpietsch.

Der Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 134/43

Wien 64, am 8. Oktober
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: A 27-5-60

1943

*Export
Chemin!*

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

zu IV B ^{10 a} 1567 a/43.

Berlin.

durch die Hand des

Herrn Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof

zu 7 J 61/43 B.

Berlin.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles
an Johann Dürer.

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 5.9.1943,
der Vollstreckungsauftrag vom 21.9.1943,
1. Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten Johann Dürer
am 8. Oktober 1943 um 18.20 Uhr vollstreckt.

Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten und dauerte
6 Sekunden.

Herrn I. A.

Dr. Lillich.



Beglaubigte

Grosshild

als Justizinspektorin.

*Dr. Lillich
B 17/43*